



Frührentner genießen ihre frühe Rente

© Emma Innocenti/Imago

Auch Rentner müssen Steuern zahlen – deshalb spielen auch im Ruhestand die einzelnen Steuerklassen noch eine Rolle. So droht Rentnern mit Steuerklasse V ein großer Nachteil.

München – Mit dem Eintritt in den Ruhestand beginnt ein neuer Lebensabschnitt. Dabei ändert sich in den meisten Fällen auch die finanzielle Situation – die unter anderem ebenso steuerliche Angelegenheiten betrifft. Denn: Viele Rentner müssen im Ruhestand weiterhin Steuern zahlen. Deshalb kann es sinnvoll sein, noch einmal zu evaluieren, ob die gewählte Steuerklasse noch zur neuen Lebenssituation passt.

Rente und Steuern: Diese Bedeutung haben Steuerklassen

Die Steuerklassen bestimmen eigentlich, wie viel Lohnsteuer vom Bruttolohn abgezogen wird – und sind so ein wichtiger Faktor dafür, wie hoch der Nettolohn ausfällt. Zudem werden durch die verschiedenen Steuerklassen Frei- und Pauschbeträge bereits abgezogen.

Dabei gibt es Steuerklassen von I bis VI. Welcher Steuerklasse jemand zugeordnet wird, ist in der Regel gesetzlich vorgegeben und richtet sich meist nach dem Familienstand. Verheiratete haben aber die Wahl und können die Kombination ihrer Steuerklassen festlegen.

Die meisten Paare wählen laut Statistik am liebsten die Steuerklassen-Kombination III und V. Der Anreiz für diese Kombination ist der Vorteil der Steuerklasse III. Dort greift der doppelte Grundfreibetrag und eine dementsprechend niedrige Steuerbelastung. Den Preis dafür zahlt der Partner in Steuerklasse V. Dieser hat nämlich kaum Freibeträge und deshalb vergleichsweise hohe Abzüge.

Kombiniert kann ein Paar damit monatlich mehr Netto vom Brutto einheimsen, vor allem wenn ein Partner deutlich mehr verdient als der andere. Dieser Faktor sorgt für die große Beliebtheit des Steuermodells, auch wenn es oft bedeutet, dass das Finanzamt nach der Abrechnung Geld zurückverlangt.

Rente: Wer im Ruhestand in Steuerklasse V ist, hat einen großen Nachteil

Beim Renteneintritt sollten aber vor allem die Menschen, die in Steuerklasse V sind, noch einmal einen Kassensturz machen: Denn wenn man nichts ändert, bleibt man auch in der Rente in der Steuerklasse eingruppiert, in die man als Erwerbstätiger eingestuft war.

Und das hat Konsequenzen: Zwar entfällt mit dem Eintritt in den Ruhestand die Lohnsteuer, doch für Menschen in der Steuerklasse V entfällt durch die Eingruppierung auch der Grundfreibetrag. Das bedeutet, dass Betroffene auf ihren steuerpflichtigen Rentenanteil ab dem ersten Euro nachträglich Steuern zahlen müssen. Wer als Rentner schon mal eine Steuererklärung abgeben hat, wird eventuell auch vom Finanzamt zu Vorauszahlungen verdonnert.

Deshalb lohnt es sich für Paare, vor dem Ruhestand noch einmal auszurechnen, ob sich die Aufteilung noch lohnt. Wenn der Partner in der besseren Steuerklasse III weiterhin das weitaus höhere Einkommen hat, kann man in der Steuerklasse V bleiben. Wenn man allerdings beispielsweise im Ruhestand ist und der Partner noch arbeitet, aber wenig verdient, kann es sich lohnen, wenn sich dieser stattdessen in die Steuerklasse V eingruppiert lässt. Denn dann muss in Steuerklasse III weniger Steuern auf die Rente zahlen. Dem Online-Portal [t-online.de](https://www.t-online.de) zufolge lohnt sich diese Einteilung immer dann, wenn der Ruheständler mindestens 60 Prozent der gesamten Einkünfte des Paares mit seiner Rente erwirtschaftet.